

FH-Mitteilungen

7. Juli 2020

Nr. 80 / 2020



Ordnung zur Kompensation der Folgen der Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie für Studium und Lehre an der FH Aachen

vom 7. Juli 2020

Ordnung zur Kompensation der Folgen der Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie für Studium und Lehre an der FH Aachen vom 7. Juli 2020

Aufgrund des § 82 a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218 b) in Verbindung mit der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 297), zuletzt geändert durch Erste Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15. Mai 2020 (GV. NRW. S. 356d), hat das Rektorat der Fachhochschule Aachen die folgende Ordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

A | ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Grundsätzliches/Regelungsbereiche	3
§ 2 Zugang/Zulassung zum Studium; Einschreibung	3
§ 3 Lehrveranstaltungen	3
§ 4 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen	4
§ 5 Prüfungen	5
§ 6 Teilnahmevoraussetzungen für Prüfungen; Voraussetzungen für Auslandssemester, Praxissemester oder andere berufspraktische Studienphasen	6
§ 7 Durchführung integrierter Auslandsstudiensemester	6
§ 8 Durchführung des Praxisprojekts	6
§ 9 Besondere Vorschriften zu Abschlussarbeit und Kolloquium; Befreiung von der Einschreibung	6
§ 10 Nachteilsausgleich und Härtefälle	7
§ 11 Höchstfristen für die Bekanntgabe von Bewertungen	7
§ 12 Einsicht in die Prüfungsakten	8
§ 13 Anerkennung von Leistungen	8
§ 14 Regelstudienzeit	8
§ 15 Evaluation	8

B | BESONDERER TEIL

§ 16 Fachbereich 1 - Architektur	8
§ 17 Fachbereich 4 - Gestaltung	9
§ 18 Fachbereich 6 - Luft- und Raumfahrttechnik	10
§ 19 Fachbereich 7 - Wirtschaftswissenschaften	10
§ 20 entfällt	18
§ 21 Fachbereich 9 - Medizintechnik und Technomathematik	18

C | SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Veröffentlichung	18
---	----

Anhang | Ergänzende Regelungen des Rektorates zu Online-Prüfungen

A | Mündliche Prüfungen per Videokonferenzsystem

§ 1 Technische und räumliche Voraussetzungen	20
§ 2 Durchführungsbestimmungen	20
§ 3 Umgang mit Störungen	21

B | Schriftliche Prüfungen (Klausuren) per Videokonferenzsystem

§ 4 Technische und räumliche Voraussetzungen	21
§ 5 Durchführungsbestimmungen	22
§ 6 Umgang mit Störungen	23

C | Schriftliche Prüfungen ohne Aufsicht (Open Book Exams/Take Home Exams)

§ 7 Durchführungsbestimmungen für Open Book Exams/Take Home Exams	23
§ 8 Umgang mit Störungen	24

D | Geltung **24**

A | ALLGEMEINER TEIL

§ 1 | Grundsätzliches/Regelungsbereiche

(1) Durch die nachfolgenden Regelungen macht das Rektorat von seinen durch die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15. April 2020 eingeräumten Befugnissen mit dem Ziel Gebrauch, den Fachbereichen zu ermöglichen, den Herausforderungen, die durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie entstehen oder entstanden sind, hinsichtlich Studium und Lehre zu begegnen und die Funktionsfähigkeit des Studien- und Prüfungsbetriebs sicherzustellen.

(2) Sofern nicht anders bestimmt, erstrecken sich die Regelungen dieser Ordnung auf sämtliche Studiengänge der FH Aachen. Regelungen im Besonderen Teil dieser Ordnung, die den Regelungen im Allgemeinen Teil widersprechen, gehen den Regelungen des Allgemeinen Teils vor.

(3) Sofern Präsenzveranstaltungen, Präsenzprüfungen oder sonstige Präsenztermine stattfinden, sind die nach Maßgabe der Corona-Schutzverordnung NRW vom 22. März 2020 in der jeweils gültigen Fassung sowie nach Maßgabe weiterer Rechtsvorschriften oder behördlicher Anordnungen vorgeschriebenen Maßnahmen zum Infektionsschutz (insbesondere Hygienemaßnahmen, Mund-Nasen-Schutz, Abstandsgebot) einzuhalten. Die Vorgaben sind vom Dekanat über die Website des Fachbereichs an zentraler Stelle unter Angabe des Datums der Veröffentlichung bekannt zu machen. Bei Nichteinhaltung dieser Maßnahmen erfolgen der Ausschluss von dem jeweiligen Präsenztermin sowie gegebenenfalls weitere hausrechtliche Konsequenzen.

(4) Der Lehr- und Studienbetrieb wird für die Dauer der Geltung dieser Ordnung vornehmlich digital fortgeführt. Veranstaltungen können, sofern nach Maßgabe der Corona-Schutzverordnung NRW vom 22. März 2020 in der jeweils gültigen Fassung sowie nach Maßgabe weiterer Rechtsvorschriften oder behördlicher Anordnungen zulässig, auch als Präsenzveranstaltungen stattfinden. Das Dekanat muss diesen Veranstaltungen zustimmen und diese dem Rektorat gegenüber vorab anzeigen, so dass das Rektorat widersprechen kann. Das Rektorat kann Ausnahmen von und Einzelheiten zu der Anzeigepflicht festlegen. Im Übrigen gelten die Regelungen des Absatzes 3 Satz 2. Die Verantwortung hierfür obliegt dem Dekanat.

(5) Entscheidungen, die nach Maßgabe dieser Ordnung durch Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger, Organe oder Mitglieder eines Fachbereichs getroffen werden, sind den Studierenden über die Website des Fachbereichs an zentraler Stelle unter Angabe des Datums der Veröffentlichung bekannt zu machen. Die Bekanntmachungen liegen in der Verantwortung des Dekanats.

§ 2 | Zugang/Zulassung zum Studium; Einschreibung

(1) Sofern der Zugang zu einem Studiengang den Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) in der einschlägigen Prüfungsordnung vorsieht, entfällt die Voraussetzung für den Zugang für die Einschreibung zum Wintersemester 2020/21.

(2) Für Studierende, die den Nachweis einer weiteren praktischen Tätigkeit (Praktikum) als Zugangsvoraussetzung bis zum Ende des Sommersemesters 2020 erbringen müssen, entfällt die Nachweispflicht.

(3) Studierende, die für das Wintersemester 2020/21 auf Basis einer vorläufigen Gesamtnote zum Masterstudium zugelassen werden, müssen den Nachweis über das Vorliegen des nach der einschlägigen Prüfungsordnung erforderlichen Bachelorabschlusses spätestens bis zum 1. Dezember 2020 erbringen. Wird der Nachweis bis zur genannten Frist nicht erbracht, erfolgt der Widerruf der Einschreibung.

§ 3 | Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen, die im Sommersemester 2020 zunächst digital angeboten werden, können nach einer Wiederaufnahme der Präsenzlehre in digitaler Form zu Ende geführt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Dekanat auf Vorschlag der bzw. des für die Lehrveranstaltung

zuständigen Lehrenden. Die Entscheidung ist den Studierenden nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 Satz 2 unverzüglich bekannt zu machen.

(2) Die Formen der durch die Prüfungsordnungen und/oder Modulbeschreibungen vorgesehenen Lehrveranstaltungen (etwa Vorlesung, Seminar, seminaristischer Unterricht, Übung, Praktikum) können durch die verantwortlichen Lehrenden geändert werden. Die Änderung einer Lehrveranstaltungsform ist durch die Lehrende bzw. den Lehrenden dem Dekanat anzuzeigen und den Studierenden nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 Satz 2 unverzüglich bekannt zu machen. Bei Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflichten kann der Umfang der zur erfolgreichen Teilnahme an der Veranstaltung wahrzunehmenden Veranstaltungstermine reduziert werden.

(3) Sofern als Voraussetzung für den Erhalt von Leistungspunkten und/oder die Zulassung zur Modulprüfung Anwesenheitspflichten der Studierenden bestehen, kann der Umfang der zur erfolgreichen Teilnahme an der Veranstaltung wahrzunehmenden Veranstaltungstermine reduziert werden; dies gilt unabhängig davon, ob die Lehrveranstaltung in Präsenz oder online durchgeführt wird.

(4) Lehrveranstaltungen oder Teile von Lehrveranstaltungen können aus dem Sommersemester 2020 und/oder dem Wintersemester 2020/21 in ein anderes Semester sowie aus der Vorlesungszeit in davor oder danach liegende vorlesungsfreie Zeiten verschoben werden. Die Entscheidung über eine Verschiebung trifft das Dekanat; die Entscheidung ist den Studierenden nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 Satz 2 frühestmöglich bekannt zu machen.

§ 4 | Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) Machen es der angestrebte Studienerfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform, Forschungsbelange oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal erforderlich, die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung zu begrenzen, und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt das Dekanat die Teilnahme.

(2) Dabei sind Studierende, die im Rahmen ihres Studiengangs auf den Besuch der Lehrveranstaltung angewiesen sind oder sich in Eltern- bzw. Pflegezeit befinden, vorrangig zu berücksichtigen. Dazu werden folgende Ranggruppen gebildet:

Gruppe 1: Studierende, die sich

1. in einem höheren Semester des betreffenden Studiengangs befinden als laut Studienplan für das Modul vorgesehen oder sich in Eltern- bzw. Pflegezeit befinden und
2. bereits mindestens einmal für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung nicht berücksichtigt wurden oder erst nach Ablauf des Anmeldezeitraums zum Studium zugelassen wurden.

Gruppe 2: Studierende, die sich

1. in dem Semester des betreffenden Studiengangs befinden, für das das Modul laut Studienplan vorgesehen ist oder sich in Eltern- bzw. Pflegezeit befinden und
2. nicht zu Ranggruppe 1 gehören.

Gruppe 3: Studierende, die für den betreffenden Studiengang eingeschrieben sind und weder zu Ranggruppe 1, noch zu Ranggruppe 2 gehören.

Gruppe 4: Studierende die für einen sonstigen Studiengang an der FH Aachen eingeschrieben sind.

Die Reihenfolge der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung richtet sich nach der Priorität der Ranggruppe, der die Studierenden angehören. Innerhalb der Ranggruppen erfolgt die Vergabe der Plätze bei semesterfixierten Pflichtveranstaltungen nach der Anzahl der im betreffenden Studiengang bereits erworbenen Leistungspunkte, danach durch das Los, bei Wahlpflichtmodulen nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die gleiche Veranstaltung in demselben Semester mehrfach angeboten wird und den Studierenden in der Summe genügend Plätze zur Verfügung stehen, so dass die Teilnahme daran – wenn auch gegebenenfalls nicht zum Wunschtermin – ermöglicht wird. In diesem Fall erfolgt die Verteilung der Studierenden auf die parallelen Veranstaltungen nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

(4) Die Modalitäten des Anmeldeverfahrens, insbesondere Beginn und Ende des Anmeldezeitraums (Datum und Uhrzeit) sind nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 Satz 2 mindestens eine Woche vorher bekannt zu geben.

§ 5 | Prüfungen

(1) Die Form und/oder die Dauer der in der Prüfungsordnung oder der Modulbeschreibung geregelten Prüfung kann durch eine andere Form und/oder Dauer ersetzt werden. Die Festlegung der neuen Prüfungsform und/oder Prüfungsdauer erfolgt auf Vorschlag der Prüferin bzw. des Prüfers durch den Prüfungsausschuss und soll 120 Minuten nicht überschreiten. Sie ist den Studierenden ebenso wie der Prüfungstermin nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 Satz 2 zum Beginn der Anmeldephase für die Prüfung, spätestens aber vier Wochen vor der Prüfung bekannt zu machen.

(2) Die Prüfungen können dabei insbesondere als elektronische Online-Prüfungen oder als mündliche Prüfungen per Videokonferenzsystem durchgeführt werden. Fachspezifische Prüfungsformen (z.B. künstlerisch-praktische Prüfungen) können ebenfalls in geeigneter Form digital durchgeführt werden. Hinsichtlich der Art und Weise der Prüfungsabnahme sind die ergänzenden Regelungen des Rektorats in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Die entsprechenden Regelungen sind dieser Ordnung als Anhang beigelegt.

(3) Die Prüfungen können nach Maßgabe von Absatz 1 unter anderem in Form von vorgegebenen Aufgaben, die die Studierenden selbstständig und ohne Aufsicht sowie gegebenenfalls unter Verwendung bestimmter von der Prüferin bzw. vom Prüfer festgelegten Hilfsmittel außerhalb der Hochschule bearbeiten müssen, erfolgen (sogenannte „Open Book Exams“ oder „Take Home Exams“). Die Studierenden müssen dabei versichern, dass sie die Arbeit eigenständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und zugelassenen Hilfsmittel benutzt haben. Sofern derartige Prüfungen online ausgegeben und/oder abgegeben werden, sind die ergänzenden Regelungen des Rektorats in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

(4) Nach Maßgabe von Absatz 1 können Prüfungen auch durch selbstständige Bearbeitung von vorgegebenen Aufgabenstellungen in den Übungen und/oder Vorrechnen von Lösungen in den (virtuellen) Übungen oder durch Testate oder sonstige semesterbegleitende Prüfungen ersetzt werden. Gemäß Absatz 7 sollte dabei auf eine Benotung verzichtet und nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(5) Die Wiederholung einer Prüfung muss nicht in derselben Prüfungsform stattfinden.

(6) Prüfungen können abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 2 Rahmenprüfungsordnung (RPO) auch dann im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, wenn das Bewertungsverfahren nicht in der Prüfungsordnung geregelt ist. In diesem Fall ist ein nach Maßgabe von § 65 Absatz 2 HG gegebenenfalls hinzuzuziehender Zweitprüfer oder hinzuzuziehende Zweitprüferin nicht an den Bewertungsmaßstab des Erstprüfers bzw. der Erstprüferin gebunden.

(7) Prüfungen können zusätzlich zu den Regelungen des § 13 Absatz 1 Satz 3 und 4 RPO auch dann unbenotet oder bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt bleiben, wenn sie laut Studienplan zu einem höheren Semester gehören. Die Entscheidung über die Art der vorzunehmenden Bewertung (bestanden/nicht bestanden oder Benotung) sowie über die Berücksichtigung bei der Bildung der Gesamtnote trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der bzw. des Modulverantwortlichen. Sie ist den Studierenden spätestens zu Beginn der Anmeldephase gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 bekannt zu geben.

(8) Sofern eine Prüfungsordnung bestimmt, dass die Anmeldung zu einem Erstversuch zu einer in ihrer Wiederholbarkeit beschränkten Modulprüfung in einer nach Semestern bestimmten Frist zu erfolgen hat, verlängert sich diese Frist um ein Semester.

(9) Prüfungen, die nach der Vorlesungsperiode des Sommersemesters 2020 oder zu Beginn des Wintersemesters 2020/21 abgelegt und nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen (Freiversuch), es sei denn, es liegt ein Fall von Säumnis oder ein Täuschungsversuch oder ein Verbesserungsversuch vor. Der Freiversuch kann dabei je Modul nur einmal in Anspruch genommen werden. Er gilt nur für Prüfungen, die nach dem Studienverlaufsplan zum Regelsemester oder zu einem der vorhergehenden Semester gehören. In begründeten Einzelfällen, wie z.B. bei Einstufung in ein höheres Fachsemester nach Hochschulwechsel, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des betroffenen Studierenden

Ausnahmen von Satz 3 genehmigen. Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung sowie der jeweiligen Prüfungsordnung zum Rücktritt von der Prüfung bleiben im Übrigen bestehen.

§ 6 | Teilnahmevoraussetzungen für Prüfungen; Voraussetzungen für Auslandssemester, Praxissemester oder andere berufspraktische Studienphasen

(1) Von einer in der Prüfungsordnung und/oder der Modulbeschreibung vorgesehenen Teilnahmevoraussetzung für eine Prüfung kann ganz oder teilweise abgesehen oder sie kann durch eine andere Leistung ersetzt werden. Die Entscheidung erfolgt auf Vorschlag der bzw. des Modulverantwortlichen durch den Prüfungsausschuss. Sie ist den Studierenden nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 Satz 2 spätestens bis zum Beginn der Anmeldephase für die Prüfung bekannt zu machen.

(2) Von einer in der Prüfungsordnung geregelten Voraussetzung für ein in den Studiengang integriertes Auslandssemester, Praxissemester oder andere berufspraktische Studienphasen kann ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Entscheidung über den Verzicht auf das Vorliegen einer Voraussetzung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Sofern das Sommersemester 2020 betroffen ist, ist die Entscheidung den Studierenden nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 Satz 2 unverzüglich bekannt zu machen. Ist das Wintersemester 2020/21 betroffen, ist die Entscheidung den Studierenden nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 Satz 2 zum frühestmöglichen Zeitpunkt bekannt zu machen.

(3) Die in Abschnitt B dieser Ordnung getroffenen Regelungen zu Teilnahmevoraussetzungen bleiben unberührt.

§ 7 | Durchführung integrierter Auslandsstudiensemester

Sofern das integrierte Auslandsstudiensemester aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie (z. B. kein Studienplatz, keine Einreisemöglichkeit, Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe) nicht abgelegt werden kann, kann das Auslandssemester durch ein mindestens viermonatiges internationales Projekt in der Hochschule oder in einem Unternehmen im In- oder Ausland ersetzt werden.

§ 8 | Durchführung des Praxisprojekts

Abweichend von § 25 RPO sowie gegebenenfalls von den in den Prüfungsordnungen enthaltenen Vorschriften kann das Praxisprojekt durch Beschluss des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden verschoben, verlängert oder im Homeoffice durchgeführt werden. Nach Maßgabe der Beschlüsse des Prüfungsausschusses kann das Praxisprojekt auch durch ein hochschulinternes Projekt oder durch Zusatzmodule ersetzt werden.

§ 9 | Besondere Vorschriften zu Abschlussarbeit und Kolloquium; Befreiung von der Einschreibung

(1) Spezifische Regelungen der Fachbereiche zur Verlängerung von Fristen für die Abgabe von Abschlussarbeiten sowie zur Form des Kolloquiums sind dem Besonderen Teil dieser Ordnung zu entnehmen und gehen den Regelungen im Allgemeinen Teil vor.

(2) Die Abgabefristen für Abschlussarbeiten können aufgrund der Einschränkungen durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie über die in den Prüfungsordnungen geregelten Maximalfristen hinaus durch den zuständigen Prüfungsausschuss verlängert werden. Die sonstigen Regelungen bleiben unberührt.

(3) Abweichend von den Regelungen in den jeweiligen Prüfungsordnungen ist für die fristgerechte Einreichung der Abschlussarbeit die Einreichung einer schreibgeschützten elektronischen Fassung bei der zuständigen Stelle ausreichend. Auf Wunsch der Prüferin bzw. des Prüfers ist ihr bzw. ihm eine gedruckte Version durch die Studierende bzw. den Studierenden zur Verfügung zu stellen. Das zuständige Prüfungsamt kann zudem die Nachreichung der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Anzahl an

gedruckten Exemplaren sowie eine handschriftlich unterzeichnete Versicherung an Eides statt fordern, sobald dies möglich ist.

(4) Das Kolloquium nach § 31 RPO kann per Videokonferenzsystem durchgeführt werden. Hinsichtlich der Art und Weise der Prüfungsabnahme sind die ergänzenden Regelungen des Rektorats zu Online-Prüfungen in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Die entsprechenden Regelungen sind dieser Ordnung als Anhang beigelegt.

(5) Wird die Prüfung einer oder eines Studierenden, mit der das Studium im Sommersemester 2020 hätte abgeschlossen werden können, aufgrund der Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie auf das Wintersemester 2020/21 verschoben, so kann sie oder er in besonderen Fällen, insbesondere in Fällen einer sozialen Notlage beantragen, dass sie oder er für die Abnahme dieser Prüfung nicht mehr eingeschrieben sein muss. Der Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. In dem Antrag ist die bestehende soziale Notlage nachvollziehbar zu begründen und durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen. Der Nachweis einer sozialen Notlage wird in der Regel durch einen entsprechenden Bewilligungsbescheid des Sozialausschusses des Studierendenparlaments, des Sozialfonds der FH Aachen e. V., den KfW-Studienkredit oder für vergleichbare Leistungen geführt. Sofern dem Antrag stattgegeben wird, nimmt das Prüfungssekretariat die Anmeldung zu den entsprechenden Prüfungen vor.

(6) Besteht der oder die Studierende die entsprechende Prüfung im Wintersemester 2020/21 nicht, so kann sie oder er sich für das Wintersemester 2020/21 rückwirkend zurückmelden. Erfolgt keine Rückmeldung und wird das Studium auch nicht erfolgreich abgeschlossen, erfolgt die rückwirkende Exmatrikulation zum Ende des Sommersemesters 2020.

§ 10 | Nachteilsausgleich und Härtefälle

(1) Die Regelungen zum Nachteilsausgleich bleiben unberührt. Auf die besondere Situation aufgrund der Einschränkungen durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie ist Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist Studierenden, die einer Risikogruppe nach der Klassifizierung des Robert-Koch-Instituts angehören oder mit einer Person in einem Haushalt leben, die einer solchen Risikogruppe angehört, ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.

(2) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen im Zusammenhang mit der Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie nicht in der Lage ist, an einer Modulprüfung in der vorgesehenen Prüfungsform oder an dem neu angesetzten Termin teilzunehmen, und dass ihm dadurch eine besondere Härte entsteht, kann ihm auf schriftlichen Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss ein gesonderter Prüfungstermin in einer adäquaten Prüfungsform gewährt werden. Eine besondere Härte kann insbesondere vorliegen, wenn der unmittelbar bevorstehende Abschluss des Studiums vereitelt wird.

§ 11 | Höchstfristen für die Bekanntgabe von Bewertungen

(1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen ist den Studierenden abweichend von § 13 Absatz 7 RPO jeweils spätestens neun Wochen nach dem Prüfungstermin mitzuteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist für einzelne Module um maximal eine Woche verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Fachbereichsrat durch Fachbereichsratsbeschluss andere Regelungen treffen. In diesem Fall gilt § 13 Absatz 7 RPO.

(3) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist den Studierenden abweichend von § 30 RPO jeweils spätestens zehn Wochen nach der Abgabe bekannt zu geben.

§ 12 | Einsicht in die Prüfungsakten

Die Akteneinsicht kann, wenn notwendig, als Präsenztermin unter den gültigen Abstands- und Hygieneregeln oder nach Möglichkeit in digitaler Form oder per Videokonferenz gewährt werden. Sofern in Ausnahmefällen Präsenztermine stattfinden, können die Studierenden für Zwecke der Akteneinsicht in Gruppen unterteilt werden. Den Gruppen wird zeitlich nacheinander vor Beginn der nächsten Prüfungsphase die Einsicht nach entsprechendem Antrag im Prüfungssekretariat ermöglicht. Über die Art und Weise der Akteneinsicht entscheidet der Prüfungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Organisation und Durchführung der Einsichtnahme kann er von § 35 RPO abweichende Fristen festlegen.

§ 13 | Anerkennung von Leistungen

Bei der Anerkennung von Leistungen ist auf die Besonderheiten der Einschränkungen durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie Rücksicht zu nehmen. Insbesondere begründet die Durchführung von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen in einer von der gültigen Prüfungsordnung abweichenden Form keinen wesentlichen Unterschied im Sinne von § 63a Absatz 1 HG. Die Frist zur Entscheidung über Anträge auf Anerkennung wird abweichend von § 10 Absatz 5 b RPO auf neun Wochen verlängert.

§ 14 | Regelstudienzeit

Die Erhöhung der Regelstudienzeit nach § 10 Absatz 1 Satz 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung gilt auch für im Sommersemester 2020 beurlaubte Studierende.

§ 15 | Evaluation

Abweichend von § 4.1 Absatz 1 der Evaluationsordnung Teil A der Fachhochschule Aachen liegt die Evaluation von Lehrveranstaltungen für das Sommersemester 2020 im Ermessen der Lehrenden. Eine Berücksichtigung der Ergebnisse im Rahmen der Leistungszulagen erfolgt nicht.

B | BESONDERER TEIL

§ 16 | Fachbereich 1 – Architektur

(1) In Ergänzung zu den Regelungen des Allgemeinen Teils gilt abweichend von den Regelungen in der Eignungsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Architektur“ (FH-Mitteilung Nr. 17/2015 vom 17. März 2015) am Fachbereich Architektur:

1. Den Arbeitsproben ist eine kurze Erläuterung (Motivationsschreiben) beizufügen, deren Umfang vom Fachbereich Architektur festgelegt wird.
2. Der bzw. die hauptamtliche Lehrende jeder Kommission bewertet die Hausaufgabe und die weiteren Arbeitsproben inklusive des Motivationsschreibens. Über die jeweiligen Bewertungen findet ein Austausch der Kommissionsmitglieder statt. Persönliche Zusammenkünfte der Auswahlkommission können durch andere geeignete Formate des Austauschs (E-Mail, Telefonate, Videokonferenz etc.) ersetzt werden.
3. Für das in der Eignungsprüfungsordnung vorgesehene Prüfungsgespräch gilt bei Bewerbungen zum Wintersemester 2020/21:
 - Soweit aufgrund der Hausarbeit und der Arbeitsproben die studiengangbezogene Eignung eindeutig festgestellt werden kann, wird die Eignung ohne Prüfungsgespräch zuerkannt.

- Wird durch einstimmigen Beschluss der Kommission nach Bewertung der Hausarbeit und der erläuterten Arbeitsproben festgestellt, dass eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber eindeutig nicht geeignet ist, erfolgt kein Prüfungsgespräch. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält eine Absage.
- Falls nach Bewertung der Hausarbeit und der erläuterten Arbeitsproben die studiengangbezogene Eignung nicht eindeutig bejaht oder verneint werden kann, erfolgt ein Prüfungsgespräch im Umfang von circa 10 Minuten. Das Prüfungsgespräch kann durch eine Form digitaler Kommunikation (Telefon, Videokonferenz etc.) erfolgen.

(2) In Ergänzung zu den Regelungen des Allgemeinen Teils gilt für die Zugangsordnung für den Masterstudiengang „Architektur“ (FH-Mitteilung Nr. 44/2019 vom 25. April 2019):

1. Der bzw. die hauptamtliche Lehrende jeder Kommission bewertet das eingereichte Portfolio inklusive des Motivationsschreibens. Über die jeweiligen Bewertungen findet ein Austausch der Kommissionsmitglieder statt. Persönliche Zusammenkünfte der Auswahlkommission können durch andere geeignete Formate des Austauschs (Mail, Telefonate, Videokonferenz etc.) ersetzt werden. Das persönliche Gespräch kann durch eine Form digitaler Kommunikation (Telefon, Videokonferenz etc.) erfolgen.
2. Für das in der Eignungsprüfungsordnung vorgesehene Prüfungsgespräch gilt bei Bewerbungen zum Wintersemester 2020/21:
 - Soweit aufgrund des Portfolios inklusive Motivationsschreiben die studiengangbezogene Eignung eindeutig festgestellt werden kann, wird die Eignung ohne Prüfungsgespräch zuerkannt.
 - Wird durch einstimmigen Beschluss der Kommission nach Bewertung des Portfolios inklusive Motivationsschreibens festgestellt, dass eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber eindeutig nicht geeignet ist, erfolgt kein Prüfungsgespräch. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält eine Absage.
 - Falls nach Bewertung des Portfolios inklusive Motivationsschreibens die studiengangbezogene Eignung nicht eindeutig bejaht oder verneint werden kann, erfolgt ein Prüfungsgespräch im Umfang von circa 10 Minuten. Das Prüfungsgespräch kann durch eine Form digitaler Kommunikation (Telefon, Videokonferenz etc.) erfolgen.

§ 17 | Fachbereich 4 – Gestaltung

(1) In Ergänzung zu den Regelungen des Allgemeinen Teils gilt abweichend von den Regelungen in der Eignungsprüfungsordnung (vom 7. April 2008 – FH-Mitteilung Nr. 27/2008 in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 6. Mai 2019 – FH-Mitteilung Nr. 53/2019) für die Bachelorstudiengänge „Produktdesign“ und „Produktdesign mit Praxissemester“ am Fachbereich Gestaltung:

1. Die Anfertigung einer fachspezifischen Klausurarbeit entfällt für Bewerbungen zum Wintersemester 2020/21. Anstelle dessen beinhaltet das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung oder zur Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Studium im Studiengang Produktdesign aufnehmen wollen, die Anfertigung einer fachspezifischen Hausarbeit mit künstlerisch-gestalterischer Aufgabenstellung, deren Thema, Bearbeitungsumfang und Bearbeitungszeitraum durch den Fachbereich Gestaltung per E-Mail bekanntgegeben wird. Das Ergebnis der Hausarbeit ist in digitaler Form bis zur Abgabefrist auf eine vom Fachbereich Gestaltung vorgegebene digitale Plattform hochzuladen.
2. Die Arbeitsproben sind in digitaler Form (als PDF oder jpg) bis zu einem vom Fachbereich Gestaltung festgelegten Termin einzureichen. Den Arbeitsproben ist eine kurze Erläuterung beizufügen, deren Umfang vom Fachbereich Gestaltung festgelegt wird. Eine Rücksendung der Arbeitsproben erfolgt nicht.
3. Für das in der Eignungsprüfungsordnung vorgesehene Prüfungsgespräch gilt bei Bewerbungen zum Wintersemester 2020/21:

- Soweit aufgrund der Hausarbeit und der erläuterten Arbeitsproben die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung oder die besondere künstlerisch-gestalterische Begabung eindeutig festgestellt werden kann, wird die Eignung oder die besondere Begabung ohne Prüfungsgespräch zuerkannt.
- Wird durch einstimmigen Beschluss der Kommission nach Bewertung der Hausarbeit und der Arbeitsproben festgestellt, dass eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber eindeutig nicht geeignet ist, erfolgt kein Prüfungsgespräch. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält eine Absage.
- Falls nach Bewertung der Hausarbeit und der Arbeitsproben die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung oder die besondere künstlerisch-gestalterische Begabung nicht eindeutig bejaht werden kann, erfolgt ein Prüfungsgespräch im Umfang von circa 15 Minuten. Das Prüfungsgespräch kann durch eine Form digitaler Kommunikation (Telefon, Videokonferenz etc.) erfolgen.

(2) In Ergänzung zu den Regelungen des Allgemeinen Teils gilt abweichend von den Regelungen in der Eignungsprüfungsordnung (vom 7. April 2008 – FH-Mitteilung Nr. 26/2008 in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 6. Mai 2019 – FH-Mitteilung Nr. 52/2019) für die Bachelorstudiengänge „Kommunikationsdesign“ und „Kommunikationsdesign mit Praxissemester“ am Fachbereich Gestaltung:

1. Das Thema, der Bearbeitungsumfang sowie der Bearbeitungszeitraum der anzufertigenden Hausarbeit werden durch den Fachbereich Gestaltung per E-Mail bekanntgegeben. Das Ergebnis der Hausarbeit ist in digitaler Form bis zur Abgabefrist auf eine vom Fachbereich Gestaltung vorgegebene digitale Plattform hochzuladen.
2. Die Arbeitsproben sind in digitaler Form (als PDF oder gängige Dateiformate jpg, mpg, etc.) bis zu einem vom Fachbereich Gestaltung festgelegten Termin einzureichen. Eine Rücksendung der Arbeitsproben erfolgt nicht.
3. Sofern ein Prüfungsgespräch stattfindet, kann dies durch eine Form digitaler Kommunikation (Telefon, Videokonferenz etc.) erfolgen.

(3) In Ergänzung zu den Regelungen des Allgemeinen Teils gilt abweichend von den Regelungen in der Zugangsordnung (vom 11. Juli 2014 – FH-Mitteilung Nr. 49/2011 in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 9. April 2014 – FH-Mitteilung Nr. 49/2014) für den Masterstudiengang „Kommunikationsdesign und Produktdesign“ am Fachbereich Gestaltung: Das persönliche Gespräch kann durch eine Form digitaler Kommunikation (Telefon, Videokonferenz etc.) erfolgen.

(4) In Ergänzung zu den Regelungen des Allgemeinen Teils gilt abweichend von § 15 Absatz 3 der Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge

- „Kommunikationsdesign“ und „Kommunikationsdesign mit Praxissemester“ vom 18. Juni 2009 (FH-Mitteilung Nr. 61/2009 in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 24. Juli 2015 – FH-Mitteilung Nr. 75/2015) und
- „Produktdesign“ und „Produktdesign mit Praxissemester“ vom 18. Juni 2009 (FH-Mitteilung Nr. 60/2009 in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 24. Juli 2015 – FH-Mitteilung Nr. 74/2015):

Das Praxissemester muss bei der Anmeldung der BA-These noch nicht erbracht sein.

§ 18 | Fachbereich 6 – Luft- und Raumfahrttechnik

Hinsichtlich der Regelungen in der Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Luft- und Raumfahrttechnik“, „Luft- und Raumfahrttechnik mit Verkehrspilotenausbildung“, „Fahrzeugintegration/Karosserietechnik“ und „Fahrzeug- und Antriebstechnik“ an der Fachhochschule Aachen vom 9. November 2018 (FH-Mitteilung Nr. 162/2018) gilt Folgendes:

Abweichend von § 2 Absatz 2 der vorgenannten Ordnung werden die Prüfungen des dritten und vierten Semesters letztmalig in der Prüfungsperiode Frühjahr 2021 angeboten.

§ 19 | Fachbereich 7 – Wirtschaftswissenschaften

(1) In Bezug auf den Fremdsprachennachweis gelten für die Studiengänge

- **Bachelorstudiengang „International Business Studies (dreijährig)“** gemäß Prüfungsordnung vom 18. Juli 2007 – FH-Mitteilung Nr. 18/2007 in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 2. April 2019 – FH-Mitteilung Nr. 28/2019 (Nichtamtliche lesbare Fassung) **Studienbeginn ab Wintersemester 2012/13,**
- **Bachelorstudiengang „International Business Studies (vierjährig)“** gemäß Prüfungsordnung vom 22. August 2013 – FH-Mitteilung Nr. 93/2013 in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 19. Dezember 2018 – FH-Mitteilung Nr. 176/2018 (Nichtamtliche lesbare Fassung) für den **Studienbeginn ab Wintersemester 2019/20,**
- **Bachelorstudiengänge „Global Business and Economics“** und **„Global Business and Economics with semester abroad“** gemäß Prüfungsordnung vom 10. Mai 2017 – FH-Mitteilung Nr. 49/2017 in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 2. April 2019 – FH-Mitteilung Nr. 27/2019 (Nichtamtliche lesbare Fassung), **Studienbeginn ab Wintersemester 2018/19**

folgende Zugangs- bzw. Einschreibungsvoraussetzungen:

Jeweils **abweichend von § 6 Absatz 3** der vorgenannten Ordnungen gilt zum Studienbeginn Wintersemester 2020/21 der Nachweis der Sprachkenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung als erbracht, wenn die in § 6 Absatz 2 der vorgenannten Ordnungen genannten Voraussetzungen für den Nachweis der Sprachkenntnisse bei der Einschreibung vorliegen. Alle anderen in § 6 Absatz 2 der vorgenannten Ordnungen genannten Nachweise müssen bis zum 30. Juni 2020 dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften vorgelegt werden.

(2) Es gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen:

1. **Bachelorstudiengänge „Betriebswirtschaft/Business Studies“, „Betriebswirtschaft/Business Studies mit Mobilitätssemester“** und **„Betriebswirtschaft/Business Studies (Teilzeit)“** gemäß Prüfungsordnung vom 9. August 2017 – FH-Mitteilung Nr. 82/2017 in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 2. April 2019 – FH-Mitteilung Nr. 25/2019 (Nichtamtliche lesbare Fassung), **Studienbeginn ab Wintersemester 2019/20:**

1.1 **Abweichend von § 7 Absatz 1** der vorgenannten Ordnung gelten für die Prüfungen zu Beginn und am Ende des Wintersemesters 2020/21 die folgenden Regelungen:

- Zulassungsvoraussetzung für Vertiefungsmodule:
70 Leistungspunkte aus dem Kernstudium (Vollzeit),
85 Leistungspunkte aus dem Kernstudium (Teilzeit);
- Zulassungsvoraussetzung für Unternehmensführung:
95 Leistungspunkte aus dem Kernstudium;
- Zulassungsvoraussetzung für Praxisprojekt im Studiengang
„Betriebswirtschaft/Business Studies mit Mobilitätssemester“:
Alle Module des Kernstudiums aus den ersten vier Semestern des Regelstudiums;
- Zulassungsvoraussetzung für Bachelorarbeit im Studiengang
Betriebswirtschaft/Business Studies mit Mobilitätssemester“:
Alle Module des Kernstudiums aus den ersten vier Semestern des Regelstudiums,
Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Praxisprojektes;
- Zulassungsvoraussetzung für Kolloquium im Studiengang
„Betriebswirtschaft/Business Studies mit Mobilitätssemester“:
Alle studienbegleitenden Modulprüfungen, Praxisprojekt, Bachelorarbeit.

1.2 **Abweichend von § 7 Absatz 2** der vorgenannten Ordnung gelten für die Prüfungen zu Beginn und am Ende des Wintersemesters 2020/21 die folgenden Regelungen:

Die Zulassung zu den Prüfungen des dritten Regelsemesters (Vollzeit) erfolgt nur, wenn 20 Leistungspunkte aus dem ersten Regelsemester erreicht wurden. Die Zulassung zu den Prüfungen des dritten Regelsemesters (Teilzeit) erfolgt nur, wenn 10 Leistungspunkte aus dem ersten Regelsemester (Teilzeit) erreicht wurden. Die Zulassung zu den Prüfungen des vierten Regelsemesters (Teilzeit) erfolgt nur, wenn 20 Leistungspunkte aus dem ersten und zweiten Regelsemester (Teilzeit) erreicht wurden.

Die Zulassung zu den Prüfungen des vierten Regelsemesters (Vollzeit) erfolgt nur, wenn 30 Leistungspunkte aus dem ersten und 20 Leistungspunkte aus dem zweiten Regelsemester erreicht wurden. Die Zulassung zu den Prüfungen des fünften Regelsemesters (Teilzeit) erfolgt nur, wenn 35 Leistungspunkte aus dem ersten bis dritten Regelsemester (Teilzeit) erreicht wurden. Die Zulassung zu den Prüfungen des sechsten Regelsemesters (Teilzeit) erfolgt nur, wenn 50 Leistungspunkte aus dem ersten bis vierten Regelsemester (Teilzeit) erreicht wurden.

2. **Bachelorstudiengänge „Betriebswirtschaft/Business Studies“ und „Betriebswirtschaft/Business Studies mit Mobilitätssemester“** gemäß Prüfungsordnung vom 9. August 2017 – FH-Mitteilung Nr. 82/2017 in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 16. März 2018 – FH-Mitteilung Nr. 26/2018 (Nichtamtliche lesbare Fassung), **Studienbeginn ab Wintersemester 2018/19:**

2.1 **Abweichend von § 7 Absatz 1** der vorgenannten Ordnung gelten für die Prüfungen zu Beginn und am Ende des Wintersemesters 2020/21 die folgenden Regelungen:

- Zulassungsvoraussetzung für Vertiefungsmodule:
70 Leistungspunkte aus dem Kernstudium;
- Zulassungsvoraussetzung für Unternehmensführung:
95 Leistungspunkte aus dem Kernstudium;
- Zulassungsvoraussetzung für Praxisprojekt im Studiengang
„Betriebswirtschaft/Business Studies mit Mobilitätssemester“:
Alle Module des Kernstudiums aus den ersten vier Semestern des Regelstudiums;
- Zulassungsvoraussetzung für Bachelorarbeit im Studiengang
„Betriebswirtschaft/Business Studies mit Mobilitätssemester“:
Alle Module des Kernstudiums aus den ersten vier Semestern des Regelstudiums,
Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Praxisprojektes;
- Zulassungsvoraussetzung für Kolloquium im Studiengang
„Betriebswirtschaft/Business Studies mit Mobilitätssemester“:
Alle studienbegleitenden Modulprüfungen, Praxisprojekt, Bachelorarbeit.

2.2 **Abweichend von § 7 Absatz 2** gelten für die Prüfungen zu Beginn und am Ende des Wintersemesters 2020/21 die folgenden Regelungen:

Die Zulassung zu den Prüfungen des dritten Regelsemesters erfolgt nur, wenn 20 Leistungspunkte aus dem ersten Regelsemester erreicht wurden. Die Zulassung zu den Prüfungen des vierten Regelsemesters erfolgt nur, wenn 30 Leistungspunkte aus dem ersten und 20 Leistungspunkte aus dem zweiten Regelsemester erreicht wurden.

3. **Bachelorstudiengänge „Betriebswirtschaft/Business Studies“ und „Betriebswirtschaft/Business Studies mit Praxissemester“** gemäß Prüfungsordnung vom 9. August 2017 – FH-Mitteilung Nr. 82/2017 in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 11. April 2018 – FH-Mitteilung Nr. 35/2018 (Nichtamtliche lesbare Fassung) **für den Studienbeginn ab Wintersemester 2017/18:**

3.1 **Abweichend von § 7 Absatz 1** der vorgenannten Ordnung gelten für die Prüfungen zu Beginn und am Ende des Wintersemesters 2020/21 die folgenden Regelungen:

- Zulassungsvoraussetzung für Vertiefungsmodule:
70 Leistungspunkte aus dem Kernstudium;
- Zulassungsvoraussetzung für Unternehmensführung:
95 Leistungspunkte aus dem Kernstudium;
- Zulassungsvoraussetzung für Praxisprojekt im
Studiengang Betriebswirtschaft/Business Studies mit Praxissemester:
Alle Module des Kernstudiums in den ersten vier Semestern des Regelstudiums;
- Zulassungsvoraussetzung für Bachelorarbeit im Studiengang
„Betriebswirtschaft/Business Studies mit Praxissemester“:
Alle Module des Kernstudiums aus den ersten vier Semestern des Regelstudiums,
Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Praxisprojektes;

- Zulassungsvoraussetzung für Kolloquium im Studiengang „Betriebswirtschaft/Business Studies mit Praxissemester“:
Alle studienbegleitenden Modulprüfungen, Praxisprojekt, Bachelorarbeit.

3.2 **Abweichend von § 7 Absatz 2** der vorgenannten Ordnung gelten für die Prüfungen zu Beginn und am Ende des Wintersemesters 2020/21 die folgenden Regelungen:

Die Zulassung zu den Prüfungen des dritten Regelsemesters erfolgt nur, wenn 20 Leistungspunkte aus dem ersten Regelsemester erreicht wurden. Die Zulassung zu den Prüfungen des vierten Regelsemesters erfolgt nur, wenn 30 Leistungspunkte aus dem ersten und 20 Leistungspunkte aus dem zweiten Regelsemester erreicht wurden.

4. **Bachelorstudiengänge „Betriebswirtschaft/Business Studies“ und „Betriebswirtschaft/Business Studies mit Praxissemester“** gemäß Prüfungsordnung vom 27. Februar 2007 – FH-Mitteilung Nr. 7/2007 in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 21. Juni 2017 – FH-Mitteilung Nr. 67/2017 (Nichtamtliche lesbare Fassung) **für den Studienbeginn ab Sommersemester 2013** sowie ab **Wintersemester 2014/15**:

Abweichend von § 7 Absatz 1 der vorgenannten Ordnung gelten für die Prüfungen zu Beginn und am Ende des Wintersemesters 2020/21 die folgenden Regelungen gelten:

- Zulassungsvoraussetzung für Vertiefungsmodule:
70 Leistungspunkte aus dem Kernstudium;
- Zulassungsvoraussetzung für Praxisprojekt im Studiengang Betriebswirtschaft/Business Studies mit Praxissemester:
Alle Module des Kernstudiums in den ersten vier Semestern des Regelstudiums;
- Zulassungsvoraussetzung für Bachelorarbeit im Studiengang „Betriebswirtschaft/Business Studies mit mit Praxissemester“:
Alle Module des Kernstudiums aus den ersten vier Semestern des Regelstudiums, Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Praxisprojektes;
- Zulassungsvoraussetzung für Kolloquium im Studiengang „Betriebswirtschaft/Business Studies mit Praxissemester“:
Alle studienbegleitenden Modulprüfungen, Praxisprojekt, Bachelorarbeit.

5. **Bachelorstudiengänge „Betriebswirtschaft/Business Studies“ und „Betriebswirtschaft/Business Studies mit Praxissemester“** gemäß Prüfungsordnung vom 27. Februar 2007 – FH-Mitteilung Nr. 7/2007 in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 21. Juni 2017 – FH-Mitteilung Nr. 67/2017 (Nichtamtliche lesbare Fassung) für den **Studienbeginn bis Sommersemester 2011** sowie ab **Wintersemester 2011/12**:

Abweichend von § 7 Absatz 1 der vorgenannten Ordnung gilt für die Prüfungen zu Beginn und am Ende des Wintersemesters 2020/21 die folgende Regelung:

- Zulassungsvoraussetzung für Vertiefungsmodule:
70 Leistungspunkte aus dem Kernstudium (Vollzeit).

6. **Bachelorstudiengänge „Global Business and Economics“ und „Global Business and Economics with semester abroad“** gemäß Prüfungsordnung vom 10. Mai 2017 – FH-Mitteilung Nr. 49/2017 in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 2. April 2019 – FH-Mitteilung Nr. 27/2019 (Nichtamtliche lesbare Fassung), **Studienbeginn ab Wintersemester 2018/19**:

6.1 **Abweichend von § 15 Absatz 1** der vorgenannten Ordnung gelten für die Prüfungen zu Beginn und am Ende des Wintersemesters 2020/21 die folgenden Regelungen:

- Zulassungsvoraussetzung für Vertiefungsmodule:
70 Leistungspunkte aus dem Kernstudium;
- Zulassungsvoraussetzung für Unternehmensführung:
95 Leistungspunkte aus dem Kernstudium;
- Zulassungsvoraussetzung für Praxisprojekt im Studiengang „Global Business and Economics with semester abroad“:
Alle Module des Kernstudiums in den ersten vier Semestern des Regelstudiums;

- Zulassungsvoraussetzung für Bachelorarbeit im Studiengang „Global Business and Economics with semester abroad“:
Alle Module des Kernstudiums in den ersten vier Semestern des Regelstudiums,
Nachweis des anerkannten Praxisprojektes,
Nachweis der ausreichenden Deutschkenntnisse gemäß § 28 der vorgenannten Ordnung.

6.2 Abweichend von § 15 Absatz 3 der vorgenannten Ordnung gelten für die Prüfungen zu Beginn und am Ende des Wintersemesters 2020/21 die folgenden Regelungen:

Die Zulassung zu den Prüfungen des dritten Regelsemesters erfolgt nur, wenn 10 Leistungspunkte aus dem ersten Regelsemester erreicht wurden. Die Zulassung zu den Prüfungen des vierten Regelsemesters erfolgt nur, wenn 30 Leistungspunkte aus dem ersten Regelsemester und 10 Leistungspunkte aus dem zweiten Regelsemester erreicht wurden.

7. Bachelorstudiengänge „Global Business and Economics“ und „Global Business and Economics with semester abroad“ gemäß Prüfungsordnung vom 10. Mai 2017 – FH-Mitteilung Nr. 49/2017 in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 28. Februar 2018 – FH-Mitteilung Nr. 8/2018 (Nichtamtliche lesbare Fassung Nr. 13/2018), Studienbeginn ab Wintersemester 2017/18:

Abweichend von § 15 Absatz 1 der vorgenannten Ordnung gelten für die Prüfungen zu Beginn und am Ende des Wintersemesters 2020/21 die folgenden Regelungen:

- Zulassungsvoraussetzung für Vertiefungsmodule:
70 Leistungspunkte aus dem Kernstudium;
- Zulassungsvoraussetzung für Praxisprojekt im Studiengang „Global Business and Economics with semester abroad“:
Alle Module des Kernstudiums in den ersten vier Semestern des Regelstudiums;
- Zulassungsvoraussetzung für Bachelorarbeit im Studiengang „Global Business and Economics with semester abroad“:
Alle Module des Kernstudiums in den ersten vier Semestern des Regelstudiums,
Nachweis des anerkannten Praxisprojektes,
Nachweis der ausreichenden Deutschkenntnisse gemäß § 28 der vorgenannten Ordnung.

8. Bachelorstudiengänge „Wirtschaftsrecht“ und „Wirtschaftsrecht mit Praxissemester“ gemäß Prüfungsordnung vom 29. April 2020 – FH-Mitteilung Nr. 32/2020 für den **Studienbeginn ab Wintersemester 2020/21**:

8.1 Abweichend von § 15 Absatz 1 der vorgenannten Ordnung gelten für die Prüfungen zu Beginn und am Ende des Wintersemesters 2020/21 die folgenden Regelungen:

- Zulassungsvoraussetzung für Vertiefungsmodule:
70 Leistungspunkte aus dem Kernstudium (Vollzeit);
- Zulassungsvoraussetzung für Unternehmensführung mit Unternehmensgründung:
95 Leistungspunkte aus dem Kernstudium;
- Zulassungsvoraussetzung für Praxisprojekt im Studiengang Wirtschaftsrecht mit Praxissemester:
Alle Module des Kernstudiums in den ersten vier Semestern des Regelstudiums;
- Zulassungsvoraussetzung für Bachelorarbeit im Studiengang Wirtschaftsrecht mit Praxissemester:
Alle Module des Kernstudiums in den ersten vier Semestern des Regelstudiums,
Nachweis des anerkannten Praxisprojektes;
- Zulassungsvoraussetzung für Kolloquium im Studiengang Wirtschaftsrecht mit Praxissemester:
Alle studienbegleitenden Modulprüfungen, Praxisprojekt, Bachelorarbeit.

8.2 Abweichend von § 15 Absatz 3 der vorgenannten Ordnung gelten für die Prüfungen zu Beginn und am Ende des Wintersemesters 2020/21 die folgenden Regelungen:

Die Zulassung zu den Prüfungen des dritten Regelsemesters erfolgt nur, wenn 10 Leistungspunkte aus dem ersten Regelsemester erreicht wurden. Die Zulassung zu den Prüfungen des vierten Regelsemesters erfolgt nur, wenn 30 Leistungspunkte aus dem ersten Regelsemester und 10 Leistungspunkte aus dem zweiten Regelsemester erreicht wurden.

9. **Bachelorstudiengänge „Wirtschaftsrecht“ und „Wirtschaftsrecht mit Praxissemester“** gemäß Prüfungsordnung vom 27. April 2016 – FH-Mitteilung Nr. 46/2016 in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 2. April 2019 – FH-Mitteilung Nr. 29/2019 (Nichtamtliche lesbare Fassung), **Studienbeginn ab Wintersemester 2018/19:**

9.1 **Abweichend von § 15 Absatz 1** der vorgenannten Ordnung gelten für die Prüfungen zu Beginn und am Ende des Wintersemesters 2020/21 die folgenden Regelungen:

- Zulassungsvoraussetzung für Vertiefungsmodule:
70 Leistungspunkte aus dem Kernstudium (Vollzeit);
- Zulassungsvoraussetzung für Praxisprojekt im Studiengang Wirtschaftsrecht mit Praxissemester:
Alle Module des Kernstudiums in den ersten vier Semestern des Regelstudiums;
- Zulassungsvoraussetzung für Bachelorarbeit im Studiengang Wirtschaftsrecht mit Praxissemester:
Alle Module des Kernstudiums in den ersten vier Semestern des Regelstudiums, Nachweis des anerkannten Praxisprojektes;
- Zulassungsvoraussetzung für Kolloquium im Studiengang Wirtschaftsrecht mit Praxissemester:
Alle studienbegleitenden Modulprüfungen, Praxisprojekt, Bachelorarbeit.

9.2 **Abweichend von § 15 Absatz 3** der vorgenannten Ordnung gelten für die Prüfungen zu Beginn und am Ende des Wintersemesters 2020/21 die folgenden Regelungen:

Die Zulassung zu den Prüfungen des dritten Regelsemesters erfolgt nur, wenn 10 Leistungspunkte aus dem ersten Regelsemester erreicht wurden. Die Zulassung zu den Prüfungen des vierten Regelsemesters erfolgt nur, wenn 30 Leistungspunkte aus dem ersten Regelsemester und 10 Leistungspunkte aus dem zweiten Regelsemester erreicht wurden.

10. **Bachelorstudiengänge „Wirtschaftsrecht“ und „Wirtschaftsrecht mit Praxissemester“** gemäß Prüfungsordnung vom 27. April 2016 – FH-Mitteilung Nr. 46/2016 in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 28. Februar 2018 – FH-Mitteilung Nr. 9/2018 (Nichtamtliche lesbare Fassung), **Studienbeginn ab Wintersemester 2016/17:**

Abweichend von § 15 Absatz 1 der vorgenannten Ordnung gelten für die Prüfungen zu Beginn und am Ende des Wintersemesters 2020/21 die folgenden Regelungen:

- Zulassungsvoraussetzung für Vertiefungsmodule:
70 Leistungspunkte aus dem Kernstudium (Vollzeit);
- Zulassungsvoraussetzung für Praxisprojekt im Studiengang Wirtschaftsrecht mit Praxissemester:
Alle Module des Kernstudiums in den ersten vier Semestern des Regelstudiums;
- Zulassungsvoraussetzung für Bachelorarbeit im Studiengang Wirtschaftsrecht mit Praxissemester:
Alle Module des Kernstudiums in den ersten vier Semestern des Regelstudiums, Nachweis des anerkannten Praxisprojektes;
- Zulassungsvoraussetzung für Kolloquium im Studiengang Wirtschaftsrecht mit Praxissemester:
Alle studienbegleitenden Modulprüfungen, Praxisprojekt, Bachelorarbeit.

11. **Bachelorstudiengang „Wirtschaftsrecht Praxis Plus“** gemäß Prüfungsordnung vom 29. April 2020 – FH-Mitteilung Nr. 33/2020, **Studienbeginn ab Wintersemester 2020/21:**

11.1 **Abweichend von § 15 Absatz 1** der vorgenannten Ordnung gelten für die Prüfungen zu Beginn und am Ende des Wintersemesters 2020/21 die folgenden Regelungen:

- Zulassungsvoraussetzung für Vertiefungsmodule:
70 Leistungspunkte aus dem Kernstudium;
- Zulassungsvoraussetzung für Unternehmensführung mit Unternehmensgründung:
95 Leistungspunkte aus dem Kernstudium;
- Zulassungsvoraussetzung für Praxisprojekt:
Alle Module des Kernstudiums in den ersten vier Semestern des Regelstudiums;

- Zulassungsvoraussetzung für Bachelorarbeit:
Alle Module des Kernstudiums in den ersten vier Semestern des Regelstudiums,
Nachweis des anerkannten Praxisprojektes;
- Zulassungsvoraussetzung für Kolloquium:
Alle studienbegleitenden Modulprüfungen, Praxisprojekt, Bachelorarbeit.

11.2 **Abweichend von § 15 Absatz 3** der vorgenannten Ordnung gelten für die Prüfungen zu Beginn und am Ende des Wintersemester 2020/21 die folgenden Regelungen:

Die Zulassung zu den Prüfungen des dritten Regelsemesters erfolgt nur, wenn 10 Leistungspunkte aus dem ersten Regelsemester erreicht wurden. Die Zulassung zu den Prüfungen des vierten Regelsemesters erfolgt nur, wenn 30 Leistungspunkte aus dem ersten Regelsemester und 10 Leistungspunkte aus dem zweiten Regelsemester erreicht wurden.

12. **Bachelorstudiengang „Wirtschaftsrecht Praxis Plus“** gemäß Prüfungsordnung vom 27. April 2016 - FH-Mitteilung Nr. 47/2016 in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 2. April 2019 - FH-Mitteilung Nr. 30/2019 (Nichtamtliche lesbare Fassung), **Studienbeginn ab Wintersemester 2018/19:**

12.1 **Abweichend von § 15 Absatz 1** der vorgenannten Ordnung gelten für die Prüfungen zu Beginn und am Ende des Wintersemester 2020/21 die folgenden Regelungen:

- Zulassungsvoraussetzung für Vertiefungsmodule:
70 Leistungspunkte aus dem Kernstudium;
- Zulassungsvoraussetzung für Praxisprojekt:
Alle Module des Kernstudiums in den ersten vier Semestern des Regelstudiums;
- Zulassungsvoraussetzung für Bachelorarbeit:
Alle Module des Kernstudiums in den ersten vier Semestern des Regelstudiums,
Nachweis des anerkannten Praxisprojektes;
- Zulassungsvoraussetzung für Kolloquium:
Alle studienbegleitenden Modulprüfungen, Praxisprojekt, Bachelorarbeit.

12.2 **Abweichend von § 15 Absatz 3** der vorgenannten Ordnung gelten für die Prüfungen zu Beginn und am Ende des Wintersemesters 2020/21 die folgenden Regelungen:

Die Zulassung zu den Prüfungen des dritten Regelsemesters erfolgt nur, wenn 10 Leistungspunkte aus dem ersten Regelsemester erreicht wurden. Die Zulassung zu den Prüfungen des vierten Regelsemesters erfolgt nur, wenn 30 Leistungspunkte aus dem ersten Regelsemester und 10 Leistungspunkte aus dem zweiten Regelsemester erreicht wurden.

13. **Bachelorstudiengang „Wirtschaftsrecht Praxis Plus“** gemäß Prüfungsordnung vom 27. April 2016 - FH-Mitteilung Nr. 47/2016 in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 28. Februar 2018 - FH-Mitteilung Nr. 11/2018 (Nichtamtliche lesbare Fassung), **Studienbeginn ab Wintersemester 2016/17:**

Abweichend von § 15 Absatz 1 der vorgenannten Ordnung gelten für die Prüfungen zu Beginn und am Ende des Wintersemesters 2020/21 die folgenden Regelungen:

- Zulassungsvoraussetzung für Vertiefungsmodule:
70 Leistungspunkte aus dem Kernstudium;
- Zulassungsvoraussetzung für Praxisprojekt:
Alle Module des Kernstudiums in den ersten vier Semestern des Regelstudiums;
- Zulassungsvoraussetzung für Bachelorarbeit:
Alle Module des Kernstudiums in den ersten vier Semestern des Regelstudiums,
Nachweis des anerkannten Praxisprojektes;
- Zulassungsvoraussetzung für Kolloquium:
Alle studienbegleitenden Modulprüfungen, Praxisprojekt, Bachelorarbeit

14. **Masterstudiengänge „International Business Management – Finance, Accounting, Control, Taxation“ (IBM-FACT) und „International Business Management – Kunden- und Servicemanagement“ (IBM-KuS)** gemäß Prüfungsordnung vom 6. Februar 2013 – FH-Mitteilung Nr. 12/2013, zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 25. Oktober 2017 – (FH-Mitteilung Nr. 106/2017) (Nichtamtliche lesbare Fassung), **Studienbeginn ab Wintersemester 2012/13, ab Wintersemester 2015/16 und ab Wintersemester 2017/18:**

Abweichend von § 8 Absatz 1 der vorgenannten Ordnung in allen Fassungen gilt folgende Regelung:

Zum Project Proposal und zur Masterarbeit wird zugelassen, wer mindestens 48 Leistungspunkte im Masterstudiengang erbracht hat.

- (3) Es gelten folgende Regelungen zur Bearbeitungszeit für Abschlussarbeiten:

1. Bachelorstudiengänge

Für alle Bachelorstudiengänge am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften gelten abweichend von § 13 Absatz 2 RPO sowie gegebenenfalls spezifischen Regelungen in den Prüfungsordnungen folgende Regelungen zur Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit:

Alle Fristen zur Abgabe von Bachelorarbeiten, deren Bearbeitungszeit nach dem 20. März 2020 endet, werden gegenüber dem ursprünglichen Abgabedatum um neun Wochen verlängert. Dies gilt, solange der Zugang zur Bibliothek nicht uneingeschränkt möglich ist (als Beschränkung zählt auch eine zahlenmäßige Beschränkung der Personen, die sich zeitgleich in der Bibliothek aufhalten dürfen). Den Studierenden bleibt es unbenommen, ihre Arbeit zu einem früheren Zeitpunkt abzugeben. Die verlängerten Fristen werden seitens des Prüfungssekretariats in SAM für die Studierenden eingetragen. Über darüberhinausgehende Verlängerungsanträge aus wichtigem Grund entscheidet der Prüfungsausschuss. Entsprechend begründete Anträge sind von der oder dem Studierenden per E-Mail an den Prüfungsausschuss (pruefungsausschuss@wirtschaft.fh-aachen.de) zu richten.

2. Masterstudiengänge

Für die Masterstudiengänge

- **„Industrial Engineering (viersemestrig)“**
Studienbeginn ab Wintersemester 2009/10 bis Wintersemester 2014/15
Studienbeginn ab Wintersemester 2015/16
- **„Industrial Engineering (dreisemestrig)“**
Studienbeginn ab Sommersemester 2016
- **„International Business Management“**
Studienbeginn ab Wintersemester 2007/08 bis Wintersemester 2010/11
Studienbeginn ab Wintersemester 2011/12 bis Sommersemester 2012
- **„International Business Management – Finance, Accounting, Control, Taxation“**
Studienbeginn ab Wintersemester 2012/13
- **„International Business Management – Kunden- und Servicemanagement“**
Studienbeginn ab Wintersemester 2012/13

gelten abweichend von § 13 Absatz 2 RPO sowie gegebenenfalls spezifischen Regelungen in den Prüfungsordnungen folgende Regelungen zur Bearbeitungszeit der Masterarbeit:

Alle Fristen zur Abgabe von Masterarbeiten, deren Bearbeitungszeit nach dem 20. März 2020 endet, werden gegenüber dem ursprünglichen Abgabedatum um 16 Wochen verlängert. Dies gilt, solange der Zugang zur Bibliothek nicht uneingeschränkt möglich ist (als Beschränkung zählt auch eine zahlenmäßige Beschränkung der Personen, die sich zeitgleich in der Bibliothek aufhalten dürfen). Den Studierenden bleibt es unbenommen, ihre Arbeit zu einem früheren Zeitpunkt abzugeben. Die verlängerten Fristen werden seitens des Prüfungssekretariats in SAM für die Studierenden eingetragen. Über darüberhinausgehende Verlängerungsanträge aus wichtigem Grund entscheidet der Prüfungsausschuss. Entsprechend begründete Anträge sind von dem bzw. der Studierenden per E-Mail an den Prüfungsausschuss (pruefungsausschuss@wirtschaft.fh-aachen.de) zu richten.

- (4) Regelungen zur Akteneinsicht

Für die Einsichtnahme in Prüfungsakten bzw. Prüfungsarbeiten am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften gilt abweichend von § 35 RPO Folgendes:

Solange Präsenztermine Corona-bedingten Einschränkungen unterliegen, werden die Studierenden für Zwecke der Akteneinsicht in drei Gruppen unterteilt.

- Gruppe 1: Durchgefallene im Drittversuch,
- Gruppe 2: Durchgefallene,
- Gruppe 3: alle, die nicht in Gruppe 1 und 2 sind.

Den Gruppen wird zeitlich nacheinander vor Beginn der nächsten Prüfungsphase die Einsicht nach entsprechendem Antrag im Prüfungssekretariat ermöglicht.

§ 20 | entfällt

§ 21 | Fachbereich 9 – Medizintechnik und Technomathematik

In Ergänzung zu den Regelungen des Allgemeinen Teils gilt abweichend von den Regelungen in der Prüfungsordnung für den dualen ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ und den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ an der Fachhochschule Aachen in Kooperation mit der Medizinischen Fakultät der Rheinisch-Westfälisch Technischen Hochschule Aachen und der Physiotherapieschule des Universitätsklinikums Aachen (UK Aachen) vom 28. Juli 2011 – FH-Mitteilung Nr. 54/2011 in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 14. August 2019 – FH-Mitteilung Nr. 72/2019 (Nichtamtliche lesbare Fassung – Studienbeginn ab WS 2020/21): Das Modul „Wissenschaftlich orientiertes Praktikum (unbenoteter Leistungsnachweis)“ im Vertiefungsstudium muss abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 4 der Prüfungsordnung bei der Anmeldung der BA-These noch nicht erbracht sein.

C | SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 | Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Veröffentlichung

(1) Die Ordnung wird im Verkündungsblatt der FH Aachen veröffentlicht und tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Sie tritt mit Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

(2) Mit der Veröffentlichung und Bekanntgabe tritt gleichzeitig die Ordnung zur Kompensation der Folgen der Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie für Studium und Lehre an der FH Aachen vom 8. Juni 2020 (FH-Mitteilung Nr. 62/2020) außer Kraft.

(3) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorats vom 29. Juni 2020 und 6. Juli 2020.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 7. Juli 2020

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann

Ergänzende Regelungen des Rektorates zu Online-Prüfungen

A | Mündliche Prüfungen per Videokonferenzsystem

(1) Prüfungen können in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) durchgeführt werden. Dies können insbesondere mithilfe der E-Learning-Plattform ILIAS durchgeführte und von den Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen außerhalb der Hochschule zu bearbeitende Online-Klausuren sein.

(2) Mündliche Prüfungen können per Videokonferenz durchgeführt werden. Dazu ist die Einwilligung aller Beteiligten einzuholen und auf die nach Artikel 13 DSGVO erforderlichen Datenschutzinformationen hinzuweisen. Aus triftigem Grund kann der Zweitprüfer bzw. die Zweitprüferin noch bis zu Beginn der Prüfungen ersetzt werden. Die Einwilligung des Prüfungskandidaten bzw. der Prüfungskandidatin gilt als erteilt, wenn er oder sie in Kenntnis der abweichenden Prüfungsform an der Prüfung teilnimmt.

(3) Die Zweitprüferpflicht kann bei mündlichen Prüfungen per Videokonferenz nach Ankündigung und mit Zustimmung des Prüflings ausgesetzt werden, unter der Voraussetzung, dass die mündliche Prüfung aufgezeichnet wird. Sollte ein Zweitprüfer bzw. eine Zweitprüferin im Nachhinein hinzugezogen werden, dient die Aufzeichnung dem Zweitprüfer bzw. der Zweitprüferin als Grundlage für die Begutachtung. Die Einwilligung des Prüfungskandidaten bzw. der Prüfungskandidatin gilt als erteilt, wenn er oder sie in Kenntnis an der Prüfung teilnimmt.

(4) Willigt der Prüfungskandidat bzw. die Prüfungskandidatin nicht ein, gehen dadurch bedingte Verzögerungen des Studienverlaufs zu seinen bzw. ihren Lasten. Vor Beginn der Prüfung ist die Identifikation des Prüfungskandidaten bzw. der Prüfungskandidatin sicherzustellen.

(5) Fachspezifische Prüfungsformen (z.B. künstlerisch-praktische Prüfungen) können ebenfalls in geeigneter Form digital durchgeführt werden.

§ 1 | Technische und räumliche Voraussetzungen

Für die Durchführung der mündlichen Prüfung per Videokonferenzsystem müssen die Studierenden für sich selbst folgende technische und räumliche Voraussetzungen sicherstellen:

1. Sie müssen über die technischen Möglichkeiten zur Schaltung einer Videokonferenz verfügen.
2. Der Raum, in dem sich der bzw. die Studierende befindet, soll geschlossen sein.
3. Der Raum muss es ermöglichen, dass Störungen von außen für den Zeitraum der Prüfung vermieden werden.
4. Studierende sind während der Prüfung im Videobild möglichst vollständig mit Oberkörper und Händen erfasst (Nachrichtensprecher-Perspektive).
5. Ist für den Studierenden bzw. die Studierende absehbar, dass er oder sie einen oder mehrere der technischen oder räumlichen Voraussetzungen nicht erfüllen kann, so muss er oder sie zehn Tage vor dem Prüfungstermin einen Antrag an den Prüfungsausschuss stellen.

§ 2 | Durchführungsbestimmungen

(1) Der bzw. die Studierende erklärt bei der Anmeldung zur mündlichen Prüfung in Schriftform, diese Regelungen zur mündlichen Prüfung per Videokonferenzsystem zur Kenntnis genommen zu haben und sie vollumfänglich anzuerkennen bzw. einzuhalten.

(2) Der bzw. die Studierende weist sich vor Beginn der Prüfung anhand eines amtlichen Lichtbildausweises aus.

(3) Der Raum, in dem sich der bzw. die Studierende befindet, soll vor Beginn der Prüfung mit Hilfe der Kamera den Prüfenden gezeigt werden, um sicherzustellen, dass sich keine weiteren Personen oder unzulässigen Hilfsmittel in Reichweite befinden.

(4) Es besteht die Möglichkeit, den Studierenden bzw. die Studierende während der Prüfung erneut aufzufordern, die Räumlichkeiten via Kamera den Prüfenden zu zeigen, um einen Täuschungsversuch auszuschließen.

(5) Der Prüfer bzw. die Prüferin fertigt über die Prüfung ein Protokoll an. Dieses Protokoll hat die technischen Rahmenbedingungen (insbesondere die Art der verwendeten Software, die Qualität der Übertragung, eventuelle Störungen, Aufklärungshinweise), besondere Vorkommnisse sowie ausführlich die Antworten des Prüflings zu dokumentieren. Sollte die Zustimmung zur Aufzeichnung der mündlichen Prüfung gegeben sein, so ergänzt die Aufzeichnung das Protokoll, die Dokumentation der Antworten im Protokoll ist verzichtbar.

(6) Wird die Prüfung von mehreren Prüfenden durchgeführt, erfolgt die Notenfindung ohne Beteiligung des bzw. der Studierenden. Die Verbindung wird in dieser Zeit stumm geschaltet und die Videoübertragung durch die Prüfenden einseitig unterbrochen.

(7) Die jeweiligen Prüfungsausschüsse können weitergehende Regelungen zum Ablauf der mündlichen Prüfungen per Videokonferenzsystem treffen; sie sollen den Prüflingen vor der Prüfung entsprechende Informationen in geeigneter Form zur Verfügung stellen.

§ 3 | Umgang mit Störungen

(1) Kommt es während der Prüfung zu einer von den Prüfungsbeteiligten nicht zu vertretenden Unterbrechung der Verbindung, hierdurch jedoch nicht zu einer erheblichen Störung der Prüfung, wird die Prüfung fortgeführt.

(2) Sollte es zu so erheblichen Problemen in der Signalübertragung kommen, dass die Prüfung hierdurch in relevanter Weise beeinträchtigt wird, ist die Prüfung abubrechen und zu wiederholen. Die Beurteilung, ob eine erhebliche Störung vorliegt, obliegt den Prüfenden.

(3) Sollte der bzw. die Studierende die Videokonferenz während der Prüfung abbrechen, ohne dass ein technischer Fehler nachweisbar ist, ist die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(4) Der Nachweis technischer Fehler kann durch das Erstellen von Screenshots (bei Fehlermeldungen) inklusive einer Beschreibung und das Versenden an eine Funktions-E-Mail-Adresse seitens der Studierenden oder durch Auswertungen seitens der DVZ erfolgen, sofern es sich um serverseitige Fehler handelt, die entsprechende Fehlermeldungen in den Logs erzeugen.

B | Schriftliche Prüfungen (Klausuren) per Videokonferenzsystem

§ 4 | Technische und räumliche Voraussetzungen

Für die Durchführung der schriftlichen Prüfung unter Aufsicht (Klausur) per Videokonferenzsystem müssen die Studierenden für sich selbst folgende technische und räumliche Voraussetzungen sicherstellen:

1. Sie müssen über die technischen Möglichkeiten zur Schaltung einer Videokonferenz verfügen.
2. Der Raum, in dem sich der bzw. die Studierende befindet, soll geschlossen sein.

3. Der Raum muss es ermöglichen, dass Störungen von außen für den Zeitraum der Prüfung vermieden werden.
4. Die Kamera muss so eingerichtet sein, dass das Videobild den Studierenden bzw. die Studierende während der Prüfung im Halbprofil zeigt und den Schreibprozess beobachten lässt. Bei Rechtshändern steht die Kamera daher schräg links neben der Person, bei Linkshändern schräg rechts neben der Person.
5. Ist für den Studierenden bzw. die Studierende absehbar, dass er oder sie einen oder mehrere der technischen oder räumlichen Voraussetzungen nicht erfüllen kann, so muss er oder sie zehn Tage vor dem Prüfungstermin einen Antrag an den Prüfungsausschluss stellen.

§ 5 | Durchführungsbestimmungen

(1) Der bzw. die Studierende erklärt bei der Anmeldung zur schriftlichen Prüfung in Schriftform, diese Regelungen zur schriftlichen Prüfung (Klausur) per Videokonferenzsystem zur Kenntnis genommen zu haben und sie vollumfänglich anzuerkennen bzw. einzuhalten.

(2) Der bzw. die Studierende weist sich vor Beginn der Prüfung anhand eines amtlichen Lichtbildausweises aus.

(3) Jeder bzw. jede Studierende erhält rechtzeitig vor dem Klausurtermin in einer Versandtasche postalisch folgende Unterlagen zugesendet:

1. Ein Merkblatt mit Hinweisen zur Durchführung der Klausur.
2. Einen weiteren verschlossenen Umschlag mit dem Klausurpapier (geheftet und gestempelt). Dieser Umschlag darf erst unter Aufsicht während der Klausurdurchführung geöffnet werden.
3. Gegebenenfalls einen weiteren verschlossenen Umschlag mit Klausurmaterialien (z.B. Abbildungen, Textauszüge etc.). Auch dieser Umschlag darf erst unter Aufsicht geöffnet werden.
4. Eine frankierte und adressierte Versandtasche (Rückumschlag) mit selbstklebendem Verschluss.
5. Gegebenenfalls ein Siegel.

(4) Der Raum, in dem sich der bzw. die Studierende befindet, soll vor Beginn der Prüfung mit Hilfe der Kamera der aufsichtführenden Person gezeigt werden, um sicherzustellen, dass sich keine weiteren Personen oder unzulässigen Hilfsmittel in Reichweite befinden.

(5) Es besteht die Möglichkeit, den Studierenden bzw. die Studierende auch während der Prüfung erneut aufzufordern, die Räumlichkeiten via Kamera der aufsichtführenden Person zu zeigen, um einen Täuschungsversuch auszuschließen.

(6) Die Aufgabenstellungen werden entweder unmittelbar vor Klausurbeginn per E-Mail verschickt oder durch die aufsichtführende Person diktiert.

(7) Am Ende der Klausur werden die bearbeiteten Klausurmaterialien unter Aufsicht in den Rückumschlag gesteckt und die Versandtasche zugeklebt. Die Naht wird entweder mit dem mitgesendeten Siegel beklebt oder unterschrieben.

(8) Nach dem Ende der Prüfung sendet der bzw. die Studierende den Rückumschlag postalisch an den Prüfungsausschuss.

(9) Die aufsichtführende Person fertigt über die Prüfung ein Protokoll an. Dieses Protokoll hat die technischen Rahmenbedingungen (insbesondere die Art der verwendeten Software, die Qualität der Übertragung, eventuelle Störungen, Aufklärungshinweise) sowie besondere Vorkommnisse zu dokumentieren.

(10) Die jeweiligen Prüfungsausschüsse können weitergehende Regelungen zum Ablauf der schriftlichen Prüfungen (Klausuren) per Videokonferenzsystem treffen. Sie sollen den Prüflingen vor der Prüfung entsprechende Informationen in geeigneter Form zur Verfügung stellen.

§ 6 | Umgang mit Störungen

(1) Kommt es während der Prüfung zu einer von den Prüfungsbeteiligten nicht zu vertretenden Unterbrechung der Verbindung, hierdurch jedoch nicht zu einer erheblichen Störung der Prüfung, wird die Prüfung fortgeführt.

(2) Sollte es zu so erheblichen Problemen in der Signalübertragung kommen, dass die Prüfung hierdurch in relevanter Weise beeinträchtigt wird, ist die Prüfung abzubrechen und zu wiederholen. Die Beurteilung, ob eine erhebliche Störung vorliegt, obliegt der aufsichtführenden Person.

(3) Sollte der bzw. die Studierende die Videokonferenz während der Prüfung abbrechen, ohne dass ein technischer Fehler nachweisbar ist, ist die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(4) Ist einer der gemäß § 2 Absatz 4 zugesendeten Umschläge schon vor Beginn der Aufsicht geöffnet worden, so wird dies von der aufsichtführenden Person als besonderes Vorkommnis protokolliert. Der Prüfling kann die Klausuraufgaben jedoch zunächst zu Ende bearbeiten.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet bei besonderen Vorkommnissen darüber, ob es sich um einen Täuschungsversuch oder eine Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung handelt.

(6) Der Nachweis technischer Fehler kann durch das Erstellen von Screenshots (bei Fehlermeldungen) inklusive einer Beschreibung und das Versenden an eine Funktions-E-Mail-Adresse seitens der Studierenden oder durch Auswertungen seitens der DVZ erfolgen, sofern es sich um serverseitige Fehler handelt, die entsprechende Fehlermeldungen in den Logs erzeugen.

C | Schriftliche Prüfungen ohne Aufsicht (Open Book Exams/Take Home Exams)

§ 7 | Durchführungsbestimmungen für Open Book Exams/Take Home Exams

(1) Prüfungen im Sinne des § 5 Absatz 2 der Ordnung zur Kompensation der Folgen der Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie für Studium und Lehre an der FH Aachen vom 7. Juli 2020 in der jeweils geltenden Fassung werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt. Dabei ist vorzugsweise die Lernplattform „ILIAS“ zu nutzen.

(2) Den Studierenden ist zwei Wochen vor der Prüfung durch den Prüfer bzw. die Prüferin mitzuteilen, welche technischen und räumlichen Voraussetzungen gegeben sein müssen, um an der Prüfung teilnehmen zu können. Darüber hinaus ist ihnen Gelegenheit zu geben, sich vor der Prüfung ausreichend gut mit dem System vertraut zu machen. Hierfür werden Probeprüfungen oder Prüfungsdemos empfohlen.

(3) Die Studierenden identifizieren sich durch das Einloggen in die Lernplattform. Im Anschluss bestätigt jeder Prüfling durch das Setzen eines Häkchens, dass er oder sie prüfungsfähig ist und über die gemäß Absatz 2 erforderlichen Voraussetzungen verfügt. Ein Aufzeichnen und Verbreiten der Prüfungsfragen durch die Studierenden ist untersagt. Durch Setzen eines weiteren Häkchens erklärt der Prüfling, dass er die Prüfung selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe erbracht hat.

(4) Die Aufgabenstellungen werden durch die Lernplattform ausgegeben.

(5) Die Bearbeitung der Aufgaben erfolgt je nach Vorgabe des Prüfers bzw. der Prüferin entweder direkt in einer Maske der Lernplattform oder sie wird nach einer Bearbeitung am eigenen Rechner des Prüflings und Umwandlung in ein PDF-Format wieder auf die Lernplattform hochgeladen. Sofern Zeichnungen, Formeln etc. erstellt werden müssen, kann die Aufgabe je nach Vorgabe des Prüfers bzw. der Prüferin auch auf Papier bearbeitet, fotografiert und anschließend auf die Lernplattform hochgeladen oder per E-Mail an eine Funktionsadresse versendet werden. Das hochgeladene Dokument muss deutlich lesbar sein. In diesem Fall ist der Prüfling verpflichtet, die während der Prüfung erstellten

Originalarbeiten ein Jahr lang aufzubewahren und dem Prüfer bzw. der Prüferin auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(6) Es ist sicherzustellen, dass während der gesamten Bearbeitungszeit (bei Take Home Exams in gewissen Zeiträumen der Prüfung, die den Studierenden vorher bekanntzugeben sind) ein Ansprechpartner bzw. eine Ansprechpartnerin für inhaltliche und organisatorische Rückfragen zur Verfügung steht. Hierfür ist ein Kanal zwischen den Studierenden und dem Ansprechpartner bzw. der Ansprechpartnerin aufrechtzuerhalten, in dem in Textform Fragen gestellt oder während der Prüfung eintretende Krankheitsfälle gemeldet werden können. Die Gestaltung des Kanals obliegt dem bzw. der Modulverantwortlichen.

(7) Entfällt.

(8) Der Prüfer bzw. die Prüferin fertigt über die Prüfung ein Protokoll an. Dieses Protokoll hat die technischen Rahmenbedingungen (insbesondere Beginn und Ende der Prüfung, Bearbeitungszeit pro Aufgabe, die Art der verwendeten Software, die Qualität der Übertragung, eventuelle Störungen, Aufklärungshinweise) sowie besondere Vorkommnisse zu dokumentieren. Die während der Prüfung in den Kanal nach Absatz 6 eingestellten Inhalte sind als Anlage zum Protokoll zu nehmen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann weitergehende Regelungen zum Ablauf der Prüfungen treffen, die den Prüflingen vor der Prüfung in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen sind.

§ 8 | Umgang mit Störungen

Bei Störungen während der Prüfung gelten die Vorschriften des § 6 Absätze 1, 2, 5 und 6, dieser ergänzenden Regelungen des Rektorats entsprechend.

D | Geltung

Diese ergänzenden Regelungen gelten in Zusammenhang mit der Hochschulordnung zur Kompensation der Folgen der Coronavirus-SARS-Cov-2-Epidemie für Studium und Lehre an der FH Aachen vom 7. Juli 2020 - FH-Mitteilung Nr. 80 / 2020.